

dingte Strafaussetzung in der Sadie gegen O. — 3 B KLs 117/52 (2 Zst III 27/53) — obwohl der Verurteilte als Richter in einem Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit einem Angeklagten Gelegenheit gegeben hat, sich der Bestrafung durch die Flucht nach Westdeutschland zu entziehen, also die Umstände der Tat die bedingte Strafaussetzung nicht rechtfertigt. In einem anderen Falle gewährt das Kreisgericht in Güstrow in der Strafsache gegen R. — Ds 26/37/52 (3 Zst III 18/53) —, in der der Angeklagte wegen unberechtigter Ausübung der Heilkunde am 14. Mai 1952 zu fünfzehn Monaten Gefängnis verurteilt worden war, bereits am 4. November 1952 bedingte Strafaussetzung, obwohl im Urteil festgestellt war, daß der Verurteilte die Straftaten aus Gewinnsucht und zur Befriedigung seiner Geschlechtslust begangen hatte, also weder Vorleben noch Persönlichkeit des Täters eine Maßnahme nach § 346 StPO gerechtfertigt erscheinen ließen.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bestehen Unklarheiten. So gab es Unklarheit darüber, ob und von wem gegen eine Entscheidung gemäß § 346 StPO Beschwerde eingelegt werden kann. Das Bezirksgericht Suhl in Meiningen gewährt in der Strafsache gegen N. — 3 Ks 57/52 — am 11. Dezember 1952 bedingte Strafaussetzung noch vor Eintritt der Rechtskraft und stützt sich nicht auf § 346 StPO, sondern auf eine Rundverfügung des Thüringischen Justizministers vom 27. August 1947.

## II.

Nachdem das Oberste Gericht in mehreren Entscheidungen (3 Zs III 18/53, 3 Zst II 26/53, 2 Zst III 27/53 u. a.) Fehler dieser Art im Einzelfalle berichtigt hat, erläßt das